

RIGK-Rücknahmesystembeteiligungsvertrag

Anlage 5-2 Richtlinie zur Durchführung, zum Gegenstand und zum Umfang der Prüfung

Die erforderlichen Prüfungshandlungen ergeben sich aus dem Wortlaut des Rücknahmesystembeteiligungsvertrages (RIGK-SYSTEM/RIGK-G-SYSTEM). Danach hat der Prüfer die Aufgabe, die an RIGK gerichtete Mitteilung (Abschlussmeldung) seines Mandanten, der Auftraggeber der RIGK ist, über die tatsächlich abgesetzte Menge an vertragsgegenständlichen nicht in einem dualen System für Haushaltsverpackungen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu bescheinigen und in **Anlage 5-1** – differenziert nach dem jeweiligen für die Verpackungen geltenden Rücknahmesystem (RIGK-SYSTEM/RIGK-G-SYSTEM) – in Summe auszuweisen. Hierfür übermittelt der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer ein geeignetes Dokument, das die voraussichtliche Abschlussmeldung nach Menge, Materialart und Gewicht beinhaltet. Dieses Dokument wird Bestandteil des Testats nach Anlage 5-1 und ist ebenfalls der Abschlussmeldung beizufügen.

Prüfungsgegenstand sind vertragsgegenständliche Verpackungen, die

- a) im Sinne von § 1 des Rücknahmesystembeteiligungsvertrags
- b) vom Auftraggeber und dessen integrierten Bereiche nach **Anlage 1** in der Bundesrepublik

Deutschland in Verkehr gebracht wurden.

zu b)

Es sind alle Verpackungen des Auftraggebers einschließlich der Verpackungen etwaiger mit einbezogener Werke, Tochterunternehmen, Beteiligungsunternehmen, Marken, etc. zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass die meldepflichtigen Mengen nicht ausschließlich mittels der Vertriebszahlen ermittelt werden können, sondern dass auch Verpackungen zu erfassen sind, die

- betriebsintern anfallen oder dem werksinternen Verkehr dienen und in der Bundesrepublik Deutschland entsorgt werden,
- dem Verkehr zwischen den Werken/Niederlassungen dienen und in der Bundesrepublik Deutschland entsorgt werden,
- bestimmungsgemäß für eine Entleerung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind, aber nicht mittels der verwendeten Statistiken erfasst werden können (z.B. Umfüllstationen).

Die Prüfung hat sich auf folgende Prüfungsgebiete zu erstrecken:

- ordnungsgemäße Meldung der Verpackungen nach Gefahrenkennzeichnung oder Packmitteltyp, Menge, Materialart und Gewicht,
- Vollständigkeit der gemeldeten, lizenzpflichtigen Verpackungen.

Der Prüfer sollte in folgende Unterlagen Einsicht nehmen:

- Rücknahmesystembeteiligungsvertrag mit Anlagen (RIGK-/RIGK-G-SYSTEM),
- Mengenmeldungen des betreffenden Zeitraumes,
- sonstiger Schriftverkehr mit RIGK,
- Unterlagen zur Ableitung der Art und Menge der im zu prüfenden Zeitraum abgesetzten Verpackungen (Produktlisten, Absatzlisten, Produktionslisten, Bestandslisten, Umsatzstatistiken u. ä.),
- Unterlagen über Lizenzpflicht, Materialart und -zusammensetzung der Verpackung, Menge und Gewicht der Verpackungen sowie aktuelle Liste der G-Verpackungen (nur RIGK-G-SYSTEM)

Prüfungsergebnis:

- Das Ergebnis seiner Prüfung bescheinigt der Prüfer in Summe – differenziert nach dem jeweiligen Rücknahmesystem (RIGK-SYSTEM/RIGK-G-SYSTEM) – gemäß dem Muster in Anlage 5-1.